

Reformumsetzung

Handreichung Bauwesen

der Arbeitsstelle für
Reformumsetzung und
Organisationsentwicklung

Erläuterungen
zum Leistungskatalog
Abschnitt Bauwesen
des Kirchenkreis-
verwaltungsgesetzes

Erstellt von der
Projektgruppe
'Verwaltung'
Februar 2008

Erläuterungen zum Leistungskatalog Abschnitt Bauwesen des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes

Eine Handreichung der Arbeitsstelle für Reformumsetzung und Organisationsentwicklung (ARO), erstellt von der Projektgruppe „Verwaltung“

Stand: Februar 2008

Kontakt: Arbeitsstelle für Reformumsetzung und Organisationsentwicklung (ARO),
Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel,
Tel. 0431 – 9797 672, Fax 0431 – 9797 675.

Mail: reformumsetzung@nordelbien.de

Internet: www.reformumsetzung-nordelbien.de

Einleitung

An die Projektgruppe Verwaltung wurde die Bitte herangetragen, Erläuterungen zu den Aufgabenbeschreibungen des Leistungskataloges des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes (vgl. GVOBl. 2006, S. 175) zu erarbeiten und damit Aufgabenprofile zu beschreiben, die auch als Grundlage für den Aufbau der Kirchenkreisbauabteilungen herangezogen werden können.

Im Kirchenkreisverwaltungsgesetz sind im Abschnitt 3 des Leistungskataloges die Grundleistungen für die Bauverwaltungen der Kirchenkreise aufgeführt. Für manche Kirchenkreise werden damit die schon bisher geleisteten Aufgaben der Kirchenkreisbauabteilungen bestätigt, für andere Kirchenkreise müssen dafür die Bauabteilungen erweitert oder neu eingerichtet werden.

Sie finden in dieser Handreichung deshalb Erläuterungen zu einzelnen Grundleistungen des Abschnittes 3 des Leistungskataloges, aus denen sich der jeweilige konkrete Umsetzungsbedarf ableiten lässt.

Aufgeführt werden auch Beispiele für mögliche Zusatzleistungen, die den Kirchengemeinden angeboten werden können, aber ggf. kostenpflichtig sind.

In diesem Zusammenhang hat die Projektgruppe Verwaltung die angestrebte künftige Aufgabenverteilung für den Bereich des Bauwesens zwischen den verschiedenen Ebenen der NEK beschrieben.

Diese geplante Aufgabenverteilung finden Sie in einem Anhang.

Hinweisen möchten wir außerdem darauf, dass im Leistungskatalog unter 3.1.6 die Aufgabe irrtümlicher Weise mit „Bauherrenvertretung“ beschrieben ist. Es soll korrekt heißen: „Bauherrenbetreuung“. Dies wird bei der nächsten Veränderung des Leistungskataloges im Gesetzestext korrigiert.

Wir hoffen, Sie mit diesen Erläuterungen bei der Umsetzung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes unterstützen zu können.

Zu Ihrer Information finden Sie im Anhang eine Übersicht der Vorschriften, die das Bauwesen in der NEK betreffen. Diese Übersicht sowie die Rechtsvorschriften im Einzelnen sind im Baudezernat als pdf Datei verfügbar und werden Ihnen auf Wunsch gerne zugeschickt.

Das Baudezernat bietet Ihnen darüber hinaus gerne seine Beratung bei der Planung Ihrer Kirchenkreisbauabteilung an.

Arbeitsstelle für Reformumsetzung und Organisationsentwicklung

Jürgen Jessen-Thiesen

Erläuterungen zum Leistungskatalog

Abschnitt 3 Bauwesen

Grundleistungen

3.1 Arbeiten für Baumaßnahmen

Die vorbereitenden Arbeiten für Baumaßnahmen sind durch den Kirchenkreis zu leisten. Die erforderliche Fachkompetenz im Bereich Bauwesen muss den Kirchengemeinden bei der Vorbereitung und Planung ihrer Baumaßnahmen zur Verfügung stehen. Durch diese Beratung und Unterstützung des Kirchenkreises können hohe (Folge-) Kosten für die Kirchengemeinden vermieden werden.

3.1.1 Teilnahme an regelmäßigen Baubegehungen und -besprechungen einschließlich Protokollführung

Der Kirchenkreis erhält durch die in den Kirchengemeinden regelmäßig durchgeführten Baubegehungen (möglichst einmal pro Jahr) eine Gesamtübersicht über den Zustand des Gebäudebestandes. Diese dient auch als Grundlage für die Erstellung einer Investitionsplanung und Finanzplanung sowohl der Kirchengemeinde als des Kirchenkreises.

Der Kirchenkreis führt und aktualisiert die Gesamtübersicht und plant den Einsatz von Mitteln.

Die Teilnahme an Baubegehungen dient der Sicherstellung einer geregelten Bauunterhaltung, um wirtschaftliche Schäden von der Kirchengemeinde abzuhalten. Eine Aufgabe des Kirchenkreises ist es ebenfalls, dafür Sorge zu tragen, dass die in der Begehung festgestellten Mängel auch tatsächlich im verabredeten Zeitraum beseitigt werden. In Punkten, die den Zuständigkeitsbereich des Nordelbischen Kirchenamtes betreffen, z.B. bei Begehungen von Kulturdenkmalen, ist das vom Kirchlichen Verwaltungszentrum anzufertigende Protokoll in Auszügen auch an das Nordelbische Kirchenamt zu geben.

3.1.2 Mitwirken bei der Bauberatung durch das Nordelbische Kirchenamt

Der Kirchenkreis hat mitzuwirken bei Bauberatungen, die das Nordelbische Kirchenamt aufgrund der ihm durch die Verfassung zugewiesenen Aufgaben vor Ort in den Kirchengemeinden durchführt.

3.1.3 Beratung bei allen Baumaßnahmen

Der Kirchenkreis berät die Kirchengemeinden bei allen Baumaßnahmen im Vorfeld sowohl bei der Bauplanung als auch bei der Entwicklung eines Sanierungskonzeptes bis zur Antrags- und Genehmigungsreife. Dies geschieht insbesondere auf der Basis der Ergebnisse der regelmäßig unter 3.1.1 geschilderten Baubegehungen.

Er schaltet bei Bekanntwerden der Planungsabsicht das Baudezernat des Nordelbischen Kirchenamtes im Rahmen der dem Nordelbischen Kirchenamt zugewiesenen Genehmigungskompetenz ein.

3.1.4 Beratung bei der Auswahl von Architekten und Sonderfachleuten

Der Kirchenkreis hat im Rahmen seiner Genehmigungskompetenzen die Aufgabe, die Kirchengemeinden bei der Auswahl geeigneter Fachleute zu beraten.

Es sind nur solche Büros zu benennen, die über die notwendige Erfahrung auf dem jeweiligen Fachgebiet verfügen.

Die endgültige Entscheidung, auf welche Einrichtung, welches Büro und auf welche Sonderfachleute zugegangen wird, liegt bei der Kirchengemeinde.

3.1.5 Mitwirken beim Beantragen von Zuschüssen und Zuwendungen

3.1.6 Bauherrenvertretung (künftig neu: Bauherrenbetreuung; vgl. hierzu Bemerkung in der „Einleitung“ zur Handreichung S. 3)

Der Kirchenkreis übernimmt die Betreuung der Kirchengemeinden in ihrer Bauherrenfunktion bei Baumaßnahmen, die an freie Büros vergeben werden.

3.1.7 Ausarbeiten und Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen nach Standardmuster

Anhand der durch das Nordelbische Kirchenamt erarbeiteten Einheitsarchitekten- bzw. Einheitsingenieurverträge der NEK beraten die Kirchenkreisbauabteilungen die Kirchengemeinden bei der Erstellung der Architekten- bzw. Ingenieurverträge. Sobald Abweichungen von diesem Vertragsmuster entstehen, ist eine Abstimmung mit dem Nordelbischen Kirchenamt herbeizuführen. Gleiches gilt auch bei Abweichungen von Honoraransätzen, insbesondere dann, wenn Streitigkeiten bestehen hinsichtlich der Einordnung des Bauwerkes nach HOAI.

Die Verträge sind vor der Unterzeichnung durch den Kirchenkreisvorstand zu genehmigen, wenn die Kirchenkreissatzung dies vorschreibt (Artikel 15 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung.)

3.1.8 Vorbereitung und Begleitung von Wettbewerbsverfahren

Bei größeren Neu- oder Umbauvorhaben sollen mehrere Architektinnen oder Architekten zu einer Vorplanung aufgefordert werden, um zu guten, funktionellen, wirtschaftlichen sowie gestalterischen Lösungen zu gelangen (vgl. § 1 Abs. 1 und 4 der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Bauvorhaben vom 23. Mai 1977, GVOBl. S. 123).

3.1.9 Prüfen der Bau- und Honorarabrechnungen, Veranlassen von Abschlagszahlungen

3.1.10 Beantragen bzw. Mitwirken bei der Beantragung der erforderlichen staatlichen und kirchlichen Genehmigungen (Erstellen der Bauanträge, Korrespondenz mit den Genehmigungsbehörden und dem Nordelbischen Kirchenamt). Bei Fremdvergabe Zuarbeit für beauftragte Büros (Architekten, Ingenieure, Sonderfachleute)

3.2 Aufstellen und Pflege von Bestandszeichnungen sowie Flächenberechnungen

3.3 Beratung und Begleitung

3.3.1 im Bereich Liegenschaften

3.3.2 bei strukturell bedingten Umnutzungen von Grundstücken und Gebäuden

3.3.3 im Bereich Bauleitplanung

3.3.4 im Bereich Brandschutz

3.3.5 im Bereich Arbeitssicherheit

3.3.6 im Bereich Energiemanagement und Klimaschutz.

Erläuterungen zum Leistungskatalog

Abschnitt 3 Bauwesen

Mögliche Zusatzleistungen

Zusätzlich zu den in den Grundleistungen beschriebenen Aufgaben des Bauwesens in den Kirchenkreisen können Zusatzleistungen durch den Kirchenkreis angeboten werden, die jedoch für die Kirchengemeinden ggf. kostenpflichtig sind.

Für die Bauabteilungen der Kirchenkreise werden folgende Zusatzleistungen vorgeschlagen:

Zu:

3.1 Arbeiten für Baumaßnahmen

1. Erstellen und Mitwirken beim Fertigen von Plänen und Entwürfen, einschließlich Kostenschätzung und Folgekostenberechnung.
2. Aufstellen von Leistungsverzeichnissen.
3. Einholen und Prüfen von Angeboten (ggf. in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Architektur- / Ingenieurbüro) einschließlich Ausschreibung und Angebotseröffnung (Submission).
4. Erteilen von Bauaufträgen bzw. Mitwirken bei der Auftragsvergabe.
5. Bauleitung bzw. Bauüberwachung.

Weitere mögliche Zusatzleistung:

- **Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen (Fristenüberwachung, Sicherheitsleistung, Mängelfeststellung, -rügen und -beseitigung)**

ANHANG

Geplante künftige Strukturen der Bauverwaltung in der Nordelbischen Kirche

Zur Vereinfachung der zukünftigen Arbeitsabläufe hat die Projektgruppe Verwaltung vorgeschlagen, das bisherige Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben (vgl. Artikel 15 der Verfassung) zu verändern.

In den zuständigen Gremien wird zu beraten sein, ob den Kirchenkreisen ein Teil der kirchenaufsichtlichen Genehmigungskompetenz übertragen wird. Dies könnte alle Gebäude betreffen außer:

- Kirchen und Kapellen,
- Gemeindezentren mit Andachtsräumen,
- Einfache und eingetragene Kulturdenkmale,
- Gebäude im Umgebungsbereich von Denkmalen.

Die Dezernate Bauwesen und Recht im Nordelbischen Kirchenamt arbeiten deshalb an einer Verfassungsänderung, die insbesondere auf eine Änderung des Artikels 15 hinausläuft und ein Baugesetz bzw. eine entsprechende Rechtsverordnung nach sich ziehen soll.

Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinden verantworten grundsätzlich die Bauunterhaltung. (Siehe hierzu die „Richtlinie für die Bauunterhaltung kirchlicher Gebäude in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ vom 29.01.1979)

Sie führen daher regelmäßig Baubegehungen unter Beteiligung des Kirchenkreises durch.

Die Kirchengemeinden führen eigenverantwortlich den sog. kleinen Bauunterhalt durch (siehe Anmerkung 1). Dies sind alle Baumaßnahmen, für die kein Architekt erforderlich ist. Für denkmalgeschützte Gebäude gilt dies nicht.

Die Kirchengemeinden werden durch Fortbildungsmaßnahmen der Kirchenkreise und des Baudezernates des Nordelbischen Kirchenamtes in der Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützt (z.B. Kenntnis der innerkirchlichen Vorschriften und solcher der Länder, bzw. des Bundes).

(Anmerkung 1: Unter kleiner Bauunterhaltung ist zu verstehen:

Kleinreparaturen und andere Instandhaltungsarbeiten wie z.B. Behebung kleiner Schäden, Ersatz einzelner Fensterscheiben, Reinigung/Reparatur von Dachrinnen, Ersatz einzelner Dachziegel oder Schieferplatten, Beseitigung von Kurzschlüssen im Leitungssystem der Elektroinstallation, Sturmschäden an Antennen, Auswechseln von Steckdosen und Schaltern, Beseitigung von Undichtigkeiten und Verstopfungen im Leitungssystem, Ersatz von Dichtungen in der Sanitärinstallation, Beseitigung von Undichtigkeiten, Auswechslung defekter Heizkörperventile, Instandhaltung der Brenner und der Regelungsautomatik im Heizungssystem, Ausbesserung von Anstrichen, Innenanstrich und Tapezierungen, Instandhaltung der Sanitärinstallation einschließlich der Objekte, Außenanstriche der Holz- und Eisenteile, Anbringung von Wärmezahlern und Nebenzählern zur anteiligen Ermittlung von Heiz- bzw. Wasserkosten.)

Kirchenkreis

Die Kirchenkreise beschäftigen in den Kirchlichen Verwaltungszentren für das Bauwesen qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (eine Architektin oder Architekten FH mit Bauvorlageberechtigung). Dies ist die Mindestausstattung, die beispielsweise um eine Bautechnikerin oder einen Bautechniker erweitert werden kann.

Diese beraten die Kirchenvorstände bei Bauaufgaben, die über den kleinen Bauunterhalt hinausgehen.

Als Zusatzleistung ist die Durchführung von Baumaßnahmen möglich.

Dies bedeutet, dass honorarpflichtige Architektenleistungen im Sinne der Honorarordnung für Architekten (HOAI) eingespart werden.

Diese Ausgaben können sich in Höhe von 10 – 15 % der Baukosten bewegen.

Weiter entfällt die Mehrwertsteuer.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich solche Stellen auf diese Weise refinanzieren können.

(vgl. hierzu in der Anlage die beigefügten Stellenbeschreibungen)

Die in der Bauabteilung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben folgende Aufgaben:

1. Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Bauunterhaltung.
2. Teilnahme an regelmäßigen Baubegehungen (möglichst jährlich).
3. Kontrolle / Umsetzung der Fristenpläne aus den Baubegehungen.
4. Bauherrenbetreuung bei Maßnahmen, die an freie Büros vergeben werden.
5. Mitwirkung bei der Vergabe von Aufträgen im Baubereich.
6. Beteiligung an der Fortbildung der Kirchengemeinden durch das NKA.
7. Mitwirkung bei den Genehmigungsverfahren.
8. Betreuung des kirchenkreiseigenen Baubestandes.
9. Beteiligung an bauaufsichtlichen Genehmigungen des Kirchenkreises.

Zur Erfüllung der obigen Aufgaben werden folgende Kenntnisse vorausgesetzt:

1. Kenntnisse des kirchlichen und staatlichen Baurechtes.
2. Fachtechnisches Wissen für die Beratung bei Baumaßnahmen, die über den kleinen Bauunterhalt hinausgehen.

Es wird zurzeit darüber beraten, einen Teil der kirchenaufsichtlichen Genehmigungskompetenz für bauliche Maßnahmen vom Baudezernat des NKA auf die Kirchenkreise zu übertragen. Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser neuen Aufgaben ist die fachliche Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchlichen Verwaltungszentren.

Die Übertragung der Genehmigungskompetenz wird sich voraussichtlich auf Gebäude beziehen, die keine Kirchen, Kapellen oder Gemeindezentren mit Andachtsräumen sind, die nicht unter Denkmalschutz stehen oder als einfache Kulturdenkmale eingestuft sind und nicht im Umgebungsbereich von Kirchen und Denkmälern stehen.

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche / Baudezernat des Nordelbischen Kirchenamtes

Vor dem Hintergrund der anvisierten Neuregelung der Genehmigungszuständigkeiten wird das Baudezernat schwerpunktmäßig die aus den Staatskirchenverträgen resultierenden Verpflichtungen im Bereich der Denkmalpflege erfüllen und die Beratung auf diesen Bereich beschränken.

Künftig sollen insgesamt folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

1. Kirchenaufsichtliche Genehmigungen (für Baumaßnahmen an Kirchen, Kapellen, Glockentürme, Glockenträger, denkmalgeschützten Gebäuden und Gemeindezentren mit Andachtsräumen).
2. Genehmigung bei Gebäuden (einschließlich der Außenanlagen), die im Umgebungsbereich von Kirchen und Denkmalen stehen.
3. Beratung bei und Genehmigung von Bauvorhaben für Orgeln und Glockenanlagen einschließlich baulicher Veränderungen und Maßnahmen zur Unterhaltung solcher Anlagen.
4. Wahrnehmung der Aufgaben der oberen Denkmalbehörde für kirchliche Denkmale in Schleswig-Holstein und Hamburg.
5. Beratung zu Fragen der bildenden Kunst, sowie der Anschaffung von Kunstwerken und der Restaurierung von kirchlichem Kunstgut sowie Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
6. Beratung zu Fragen der Gestaltung eines Bauwerkes nach liturgischen Gesichtspunkten.
7. Durchführung bzw. Beratung von Wettbewerbsverfahren (Architektinnen und Architekten / Künstlerinnen und Künstler) für Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei vom Nordelbischen Kirchenamt zu genehmigenden Maßnahmen.
8. Beratung zu Fragen der Bautechnik und Koordination, schwerpunktmäßig zu Kirchenheizungen, Glockenanlagen, Orgeln, Uhren, zu Fragen der Ökonomie von Bauvorhaben, zu Fragen der Bauökologie, des Umweltschutzes und zur Schadstoffproblematik.
9. Beratung bei Honorarfragen sowie Fragen des Urheberrechtes und der Bauleitplanung, soweit diese nicht in den Kirchenkreisen bearbeitet werden können.
10. Mediation von Streitigkeiten aus den Architekten- und Ingenieurverträgen.
11. Verwaltung von Zuschüssen und Zuwendungen, z.B. Zuschüsse zur Restaurierung von Ausstattung.
12. Fortbildung und Qualifizierung von Pastorinnen und Pastoren, Küsterinnen und Küstern, kirchlichen Gremien und Ausschüssen und des Fachpersonals in den Kirchlichen Verwaltungszentren.
13. Entwicklung und Fortschreibung der kirchlichen Bauvorschriften und Vertragsmuster. Empfehlungen zur Optimierung von Verwaltungsvorgängen.

DAS BAUWESEN IN DER NEK

Vorschriftensammlung

(Stand: 01/2008)

**Nordelbisches Kirchenamt
Dezernat Bauwesen
Dänische Straße 21/35
24103 Kiel**

☎ 0431 / 9797- 5	(Zentrale)
731/732	(Sekretariat)
749	(Fax)

Inhalt ^{*)}

- **Verfassung der NEK (Auszug)**
- **Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein 1957 (Auszug) mit Durchführungsbestimmung zu Artikel 25**
- **Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche 2005 (Auszug)**
- **Kirchengesetz über die Widmung und Entwidmung von Kirchen 2006**
- **Rechtsverordnung über die Entwidmung, Umnutzung, Fremdnutzung und Veräußerung sowie den Abbruch von Kirchen 2007**
- **Allgemeine Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Bauvorhaben 1977**
- **Mobilfunk auf Kirchtürmen. Empfehlung der Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche 2002**
- **Richtlinien für die Bauunterhaltung kirchlicher Gebäude in der NEK 1979**
- **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie für die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen 2001**
- **Richtlinien für die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen 1979**
- **Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der NEK 2007**
- **Anhänge zu den Friedhofsrichtlinien 2007 (Auszug)**
- **Verwaltungsanordnung für die Behandlung von Glockenangelegenheiten 1991**
- **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Honorierung von Leistungen der Glockensachverständigen 2001**
- **Zweite Änderung der der Richtlinie über die Honorierung von Leistungen der Glockensachverständigen 2003**
- **Richtlinie über die Honorierung von Leistungen der Glockensachverständigen 1997**
- **Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Durchführung von Orgelbauvorhaben 1991**
- **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Honorierung von Leistungen der Orgelsachverständigen 2001**

^{*)} **Weitere für die Praxis wichtige Ordnungen und Richtlinien:**

- Richtlinien für die Verwaltung kirchlichen Grundeigentums vom 10.09.1996. In: GVBI 1996, S. 198.
- Grundsätze für die Überlassung kirchlicher Räume. In: NEK-Mitteilungen vom 15.09.1991 301.
- Rahmenordnung für den Dienst des Küsters und Musterdienstanweisung vom 28.10.1986. In: GVBI 1986, S. 283.
- Musterdienstanweisung für Leitungskräfte in Kindertagesstätteneinrichtungen vom 16.12.1994. In: NEK-Mitteilungen 1994, S. 101.
- Rechtsverordnung über die Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung von Pastoraten (Pastoratsvorschriften) vom 14.01.1986, i.d.F. vom 03.02.1998. In: GVBI 1998, S. 68.
- Vom Umgang mit kirchlichen Gebäuden. Kiel 1980.
- Klaus Blaschke, Der Kirchenvorstand, 2. Aufl. Kiel 1991.
- Kirchliches Bauhandbuch, hrsg. von der Bauamtsleiterkonferenz der EKD (umfassende Darstellung aller Aspekte ökologischen Bauens in Loseblattsammlung).
- Versicherungsschutz der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Pommersche Ev. Kirche. Hrsg. für NKA, Oberkirchenrat Schwerin, Konsistorium Greifswald, 2. überarb. Auflage, von Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergstr. 4, 32758 Detmold, 2003/2004.
- Unsere Kirche – Unsere Kirchen. Eine Handreichung zur Nutzung und Umnutzung von Kirchengebäuden. Hrsg. Nordelbisches Kirchenamt. Kiel 2004.

- **Zweite Änderung der Richtlinie über die Honorierung von Leistungen der Orgelsachverständigen 2003**
- **Richtlinie über die Honorierung von Leistungen der Orgelsachverständigen 1997**
- **Richtlinien für die Bedienung von Kirchenheizungen im Bereich der NEK 1979**
- **Rechtsverordnung für den Bau von Pastoraten 1994**
- **Verwaltungsanordnung für die Ausstattung von Pastoraten 1994**
- **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie für die Kosten der Ausstattung von Pastoraten 2001**
- **Richtlinie für die Kosten der Ausstattung von Pastoraten 1994**

Anlagen:

- **Bauangelegenheiten in der NEK: Informationswege und Zuständigkeiten**
- **Muster „Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Kirchenvorstandes...“**
- **Merkblatt „Umgang mit Altargerät und anderen sakralen Gegenständen aus Metall“**
- **Merkblatt „Offenhalten von Kirchen“**